

27.08.99

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung**A. Zielsetzung**

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung nach Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzuleiten (Bundesratsdrucksache 598/98 (Beschluß)). Wegen rechtsförmlicher Bedenken konnte die Verordnung in der Fassung des Beschlusses nicht verkündet werden.

Mit der Verordnung soll dem Votum des Bundesrates Rechnung getragen werden. Ziel der Verordnung ist es, für weitere als die in § 4 Abs. 7 der Tierschutz-Schlachtverordnung genannten Berufe, innerhalb deren Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens von Tieren ausreichend vermittelt werden, der zuständigen Behörde die Möglichkeit einzuräumen, von einer zusätzlichen Sachkundeprüfung zum Nachweis der Sachkunde abzusehen. Zudem werden Fehlverweisungen korrigiert und obsolet gewordene Regelungen gestrichen. Gleichzeitig wird vorkonstitutionelles Schlachtrecht abgelöst und in die Tierschutz-Schlachtverordnung übernommen.

B. Lösung

Bei Personen, die einen Beruf erlernt haben, in dessen Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens von Tieren ausreichend vermittelt werden, kann die zuständige Behörde von einer zusätzlichen Prüfung zum Nachweis der Sachkunde absehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Änderungsverordnung keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

27.08.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 722 05 - TI 188/99

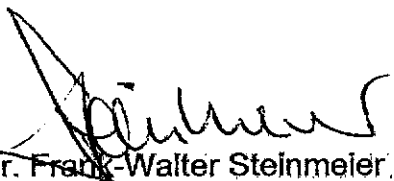
Berlin, den 26. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung
Vom

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

des § 4b Satz 1 Nr. 3 und des § 21b Nr. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818),

des § 2 a Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 4 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie

des § 4b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d in Verbindung mit Satz 2 des Tierschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 7 werden
 - a) am Ende der Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,
 - b) in Nummer 2 das Wort „oder“ angefügt und
 - c) nach Nummer 2 folgende Nummer angefügt:

„3. der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zu einem anderen Beruf, die die erforderliche Sachkunde vermittelt,“

2. § 13 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Hausgeflügel ist eine Betäubung entbehrlich, wenn im Rahmen von Hausschlachtungen das Schlachten oder Töten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes erfolgt.“

3. § 15 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„aa) Nr. 1.1 Satz 1, Nr. 1.2, 2.1, 3.1 Satz 1 oder Satz 3, erster Teilsatz, Nr. 3.3 Satz 1, Nr. 3.8 Satz 3, Nr. 4.1, 4.3, 4.8, 4.9, 5 Satz 1, Nr. 8 oder 9,“.

4. In § 17 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

5. In § 18 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den....

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung nach Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzuleiten (Bundesratsdrucksache 598/98 (Beschluß)).

Mit der Verordnungsinitiative des Bundesrates sollte im wesentlichen die in § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 enthaltene Sachkunderegelung für das berufsmäßige Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel dahingehend flexibilisiert werden, dass künftig auch bei Personen mit anderen als den bisher genannten Berufsausbildungen, die die entsprechende Sachkunde vermitteln, von einer Sachkundeprüfung abgesehen werden kann. Zudem sollten Fehlverweisungen korrigiert und obsolet gewordene Regelungen gestrichen werden.

Die Bundesregierung begrüßt die Ziele der Bundesratsvorlage; jedoch kann die Änderungsverordnung in der Fassung des Bundesratsbeschlusses aus rechtsförmlichen Gründen nicht verkündet werden.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll dem Votum des Bundesrates Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird - nachdem mit § 4b Nr. 3 des Tierschutzgesetzes nunmehr die Rechtsgrundlage hierzu vorliegt - auch das noch bestehende vorkonstitutionelle Schlachtrecht (§ 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung -Dekapitieren von Geflügel-) abgelöst und in die Tierschutz-Schlachtverordnung übernommen.

Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission zu dem Entwurf der Verordnung angehört worden.

Die Änderungsverordnung hat eine Flexibilisierung und Vereinfachung des Verwaltungshandelns zum Ziel. Deshalb ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

Die Ausführung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 4 Abs. 7)

Die zuständige Behörde kann künftig auch bei Personen mit anderen als den bisher in § 4 Abs. 7 genannten Berufsabschlüssen auf eine Sachkundeprüfung verzichten. Ihr obliegt es weiter, zu prüfen, ob in der Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend vermittelt wurden.

Rechtsgrundlage: § 4b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Satz 2 des Tierschutzgesetzes.

Nummer 2 (§ 13 Abs. 6)

Mit dieser Änderung wird die Ausnahmeregelung nach § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren in die Tierschutz-Schlachtverordnung - beschränkt auf Hausschlachtungen - übernommen (vgl. Begründung zu Artikel 2 Satz 2). Die Möglichkeit, Tiere im Rahmen von Not-schlachtungen nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes zu dekapitieren, bleibt unberührt.

Rechtsgrundlage: § 4b Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes.

Nummer 3 (§ 15 Abs. 2 Nr. 10)

Die Änderung dient der Korrektur einer Fehlverweisung.

Nummer 4 (§ 17 Abs. 1 und 2)

Durch Zeitablauf sind die Übergangsregelungen entbehrlich geworden.

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 4 sowie § 4b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Satz 2 des Tierschutzgesetzes.

Nummer 5 (§ 18 Satz 2 Nr. 3)

Die Änderung dient der Korrektur einer Fehlverweisung.

Zu Artikel 2

Satz 1 legt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung fest.

Im Hinblick auf die Übernahme der Ausnahmeregelung in § 13 Abs. 6 Satz 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung kann mit Satz 2 die vorkonstitutionelle Vorschrift des § 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 4b Satz 1 Nr. 3 und § 21b Nr. 2 des Tierschutzgesetzes.

05.11.99**Beschluss
des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 05. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a -neu - (§ 13 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 TierSchlV)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 13 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig oder sonst höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens".'

Begründung:

Sofern auch bei der gewerblichen Angel- oder Reusenfischerei – etwa bei direktvermarktenden Betrieben der Teichwirtschaft oder der Fluss- und Seenfischerei – die Zahl der täglich gefangenen Aale gering bleibt, ist es unter Tierschutzgesichtspunkten vertretbar, auch in diesen Fällen ein mechanisches Betäubungs- bzw. Tötungsverfahren zuzulassen. Bei Tagesfängen bis zu einer Obergrenze von 30 Aalen ist die mechanische Betäubung durch Genickstich handhabbar.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 6 Satz 2 und 3 - neu - TierSchlV)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei Hausgeflügel ist eine Betäubung entbehrlich, wenn das Schlachten oder Töten bei Schlachtungen für den Eigenbedarf und durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes erfolgt."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Hausgeflügel mit Ausnahme von Puten, Enten und Gänsen kann im Rahmen der Bandschlachtung bei Einzeltieren auf eine Betäubung verzichtet werden, wenn das Schlachten oder Töten durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes erfolgt." "

Begründung zu a):

Die Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Der Begriff „Haus-schlachtung“ wird im Fleischhygienebereich, nicht aber im Geflügelfleisch-hygienebereich verwendet.

Begründung zu b):

Bei der Bandschlachtung insbesondere von Legehennen und Jungmasthühnern kann es auch bei aller Sorgfalt vorkommen, dass Einzeltiere das Betäubungs-bad und die anschließende automatische Entblutung nicht durchlaufen. Für diese Tiere ist in aller Regel eine nachträgliche Betäubung durch Kopfschlag mit anschließendem Entbluten nicht ausführbar, sodass das Töten auch hier durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes weiterhin erlaubt sein muss. Es ist darauf zu achten, dass alle technischen Möglichkeiten zur Verbes- serung der Betäubung ausgeschöpft werden und das Töten durch schnelles und vollständiges Abtrennen des Kopfes auf den unvermeidbaren Einzelfall be- schränkt bleibt. Bei Puten, Enten und Gänsen erlauben die niedrigeren Bandge- schwindigkeiten in aller Regel die Ausführung eines Kopfschlages mit an- schließendem Entbluten bei nicht oder nicht ausreichend betäubten Tieren. Auch bei Schlachtungen zum den eigenen Bedarf sowie Schlachtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) kann eine Betäubung durch Kopfschlag ausgeführt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 14 TierSchlV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 14 wird der bisherige Wortlaut Absatz 2 und folgender Absatz 1 vorangestellt:

"(1) Abweichend von § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Höchstzeit zwischen Betäuben und Entbluteschnitt zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des § 13 Abs. 1 erfüllt werden."

Begründung:

Sofern durch das verwendete Betäubungsverfahren und dessen Ausführung eine Rückkehr der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit definitiv ausgeschlossen wird, ist die vorgesehene Zeitbegrenzung in Anlage 2 der Verordnung nicht zwingend erforderlich. Die Nachweisführung ist Aufgabe des Betriebes. Eine effektive Betäubung ist nur dann als sichergestellt anzusehen, wenn die Rückkehr der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auf den technisch unvermeidbaren Einzelfall begrenzt bleibt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 - neu - (Anlage 3 Teil I zu § 13 Abs. 6 TierSchlV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

'6. In Anlage 3 Teil I werden in Fußnote 9 nach dem Wort "Tieren" die Wörter "sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde, wenn aus Sicherheitsgründen eine Schießerlaubnis nicht erteilt werden kann" eingefügt.'

Begründung:

Bei der Umsetzung der Tierschutzschlachtverordnung hat sich ergeben, dass bei einzelnen Gehegen, in denen Damwild zur Fleischgewinnung gehalten wird, die Schießerlaubnis aus Sicherheitsgründen nicht erteilt werden kann. Um diesen Tieren einen Lebendtransport zum Schlachthof zu ersparen, scheint es insofern geboten, für diese Tiere ausnahmsweise die Anwendung eines Bolzenschussgerätes zuzulassen.